

**Richtlinie  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
zur Änderung des Fördererlasses  
zur Förderung der Einrichtung eines selbstorganisierten Sächsischen  
Zentrums  
für Kultur- und Kreativwirtschaft  
(Fördererlass Sächsisches Zentrum  
für Kultur- und Kreativwirtschaft)  
Vom 8. September 2020**

**I.**

Nummer 7 des [Fördererlasses Sächsisches Zentrum für Kultur- und Kreativwirtschaft](#) vom 3. August 2016 (SächsABl. S. 1147), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 398) wird wie folgt gefasst:

„Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer nicht rückzahlbaren Anteilsfinanzierung in Höhe von

- a) 95 Prozent der förderfähigen Ausgaben für die ersten beiden Wirtschaftsjahre,
- b) 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben für das dritte Wirtschaftsjahr,
- c) 95 Prozent für das vierte Wirtschaftsjahr und
- d) 85 Prozent für das fünfte Wirtschaftsjahr

maximal in Höhe des im Haushalt des Freistaates Sachsen veranschlagten und von der Haushaltsabteilung des Staatsministeriums der Finanzen zur Bewirtschaftung freigegebenen Betrages gewährt.“

**II.**

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 8. September 2020 in Kraft.

Dresden, den 8. September 2020

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Martin Dulig